

Richterin Greens Urteilsschrift – Auszüge Murat betreffend

Betreffend Fälle der Guantanamo Häftlinge

Zivilklagen No. 02-CV-0299 (CKK), 02-CV-0828 (CKK), 02-CV-1130 (CKK), 04-CV-1135 (ESH), 04-CV-1136 (JDB), 04-CV-1137 (RMC), 04-CV-1144 (RWR), 04-CV-1164 (RBW), 04-CV-1194 (HHK), 04-CV-1227 (RBW), 04-CV-1254 (HHK)

BUNDESBEZIRKSGERICHT FÜR DEN BEZIRK VON COLUMBIA

**[Zuständiges Bundesgericht für Klagen, die in Washington, DC,
anhängig gemacht werden; Anm. des Übersetzers]**

2005 U.S. Dist. LEXIS 1236

[Fundstelle in Lexis-Datenbank; Anm. des Übersetzers]

Entscheidatum: 31. Januar 2005

URTEILSBEGRÜNDUNG:

ERLÄUTERUNG DER TEILWEISEN ABWEISUNG UND TEILWEISEN GUTHEISSUNG DES ANTRAGES DES KLAGEGEGNERS AUF ABWEISUNG DER KLAGE WEGEN MANGELNDER GRUNDLAGE ODER AUS RECHTLICHEN GRÜNDEN

Das Gericht befindet, dass die Kläger gültige Rechtsansprüche gestützt auf den Fünften Zusatzartikel der Amerikanischen Verfassung geltend gemacht haben, und dass das von der Regierung in Kraft gesetzte Verfahren um den Status der Kläger als “feindliche Kämpfer” zu bestimmen, was Haft auf unbestimmte Zeit nach sich ziehen kann, durch die Verfassung garantierte rechtsstaatliche Grundsätze verletzt. Das Gericht befindet auch, dass zumindest einige der Kläger gültige Rechtsansprüche gestützt auf die Dritte Genfer Konvention geltend gemacht haben.

I. HINTERGRUND

Alle Personen, die in Guantanamo inhaftiert wurden, sind von der Regierung als “feindliche Kämpfer” eingestuft worden. Es ist der Standpunkt der Regierung, dass eine Person, die ordnungsgemäss so eingestuft wurde, bis auf weiteres und bis zum Abschluss von Amerikas Krieg gegen den Terrorismus festgehalten werden kann, oder bis in einem Einzelfallverfahren festgestellt wird, dass die entsprechende Person nicht länger eine Gefahr für die Vereinigten Staaten oder ihre Verbündeten darstellt.

II. ANALYSE

- A. ANWENDUNG DER VERFASSUNG AUF AUSLÄNDER AUSSERHALB DES BUNDESGBIETES
- B. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN DER KLAUSEL ZUM SCHUTZ VON RECHTSSTAATLICHEN GARANTIEN IM FÜNFTEN ZUSATZARTIKEL DER AMERIKANISCHEN VERFASSUNG.
- C. SPEZIFISCHE VERFASSUNGSRECHTLICH BEGRÜNDETE MÄNGEL IM VERFAHREN VOR DEM CSRT ENTSPRECHEND DEN GESCHRIEBENEN BESTIMMUNGEN UND DEREN ANWENDUNG AUF DIE HÄFTLINGE.

1. Alle Fälle vor diesem Gericht weisen allgemeine Mängel auf: Den Häftlingen wurde der Zugang zu Beweismaterial verweigert, gestützt auf welches das CSRT den "Feindlichen Kämpfer"-Status bestätigte sowie die Verweigerung des Rechts auf rechtsanwaltlichen Beistand.

Das CSRT stützte sich bei seinen Entscheiden, ob ein Insasse als "feindlicher Kämpfer" eingestuft werden soll, auf als geheim klassifizierte Informationen, und es macht den Eindruck, dass alle Entscheide des CSRT in wesentlichen Teilen auf klassifiziertes Material abgestützt waren. Den Häftlingen war der Zugang zu diesem klassifizierten Material aber verweigert, verwehrt war ihnen auch der Beistand durch einen rechtsanwaltlichem Vertreter, der das klassifizierte Material hätte prüfen und in Frage stellen können. Entsprechend verweigerte das CSRT den Häftlingen das rechtliche Gehör, weil ihnen nicht genügend mitgeteilt wurde, auf welche Sachverhaltsgrundlage sich die Haft abstützt, so dass ihnen keine faire Möglichkeit eingeräumt wurde, das Beweismaterial der Regierung, welches die Einstufung als „feindlicher Kämpfer“ begründete“, in Frage zu stellen.

(. . .)

Ein anderes Beispiel für die fundamentale Ungerechtigkeit der Praxis des CSRT, sich auf klassifiziertes Material, das den Häftlingen nicht zur Verfügung steht, abzustützen, zeigt sich in der klassifizierten Antwort des Klagegegners auf die Klage von **Murat Kurnaz in Kurnaz gegen Bush, 04-CV-1135 (ESH)**. **Herr Kurnaz** ist ein türkischer Staatsangehöriger mit ständigem Aufenthaltsrecht in Deutschland, der von der Polizei in Pakistan festgenommen und den amerikanischen Behörden übergeben wurde. Das CSRT schlussfolgerte, dass er Mitglied von al Qaeda war und legte dar, dass sich diese Einschätzung auf nicht klassifiziertes Material sowie auf ein klassifiziertes Dokument abstützte, welches der Antwort als Beilage 19 angefügt wurde. Antwort des Klagegegners auf die Klage auf Haftüberprüfung von Kläger Murat Kurnaz (nachfolgend „Antwort auf Kurnaz“), eingereicht am 18. Oktober 2004, Beilage (2).

Das Gericht befindetet, dass das nicht klassifizierte Beweismaterial für sich nicht genügend überzeugend ist, um die Schlussfolgerung des CSRT zu belegen, dass er ein Mitglied von al Qaeda ist. FN34 Dieses Beweismaterial zeigt, dass **Herr Kurnaz** eine Moschee in Bremen, Deutschland, besuchte, welche das CSRT als moderat in ihrer Ausrichtung einstufte, die aber auch einer Fraktion von Jama'at-Al-Tabliq (nachfolgend "JT") Unterschlupf geboten haben soll, eine missionarische Organisation, die angeblich terroristische Organisationen unterstützt haben soll. Antwort auf Kurnaz, Beilage 1, Seite 2. Das nicht klassifizierte Beweismaterial zeigte im weiteren, dass **Herr Kurnaz** mit Selcuk Belgin befreundet war, ein angeblicher Selbstmordattentäter, und dass der Häftling nach Pakistan reiste, um eine JT-Schule zu besuchen.

a.a.O., Seiten 2-3. Nirgends in dem nicht klassifizierten Material kann das CSRT einen Hinweis darauf finden, dass der Häftling selber einen Selbstmordanschlag plante, den bewaffneten Kampf gegen die Vereinigten Staaten aufnehmen oder sonst in einer Weise amerikanische Interessen angreifen wollte. Entsprechend ist die logische Schlussfolgerung, dass das klassifizierte Dokument die bei weitem wichtigste Grundlage für den endgültigen Entscheid des CSRT war. Dieses Dokument wurde jedoch dem Häftling nie zur Verfügung gestellt, und hätte er es erhalten, hätte er keine Gelegenheit gehabt, dessen Glaubwürdigkeit und dessen Bedeutung in Frage zu stellen.

[35 ZEILEN TEXT VOM GERICHT ABGEDECKT]

FN34 In der Tat, wie in diesem Urteil später erläutert wird, selbst wenn all das nicht klassifizierte Beweismaterial als wahr angesehen würde, würde es allein nicht ausreichen, um die Verfassungsmässigkeit einer Haft auf unbestimmte Zeit zu begründen. Siehe nachstehend Abschnitt II.C.2.b.

[TEXT VOM GERICHT ABGEDECKT] wirft ernsthafte Fragen über die Natur und Eigenschaften der vorgängigen “mehreren Stufen der Überprüfung” des Status des “feindlichen Kämpfers” auf, auf die in der in der Anordnung von Paul Wolfowitz vom 7. Juli 2004, die das CSRT-System etablierte, hingewiesen wird. Die Dokumente werfen zumindest die Frage von *[8 ZEILEN TEXT VOM GERICHT ABGEDECKT.]* Interpretiert in der für den Kläger günstigsten Art und Weise ist die Einschätzung von Beweismittel R19 ohne eine genügende Erklärung für *[TEXT VOM GERICHT ABGEDECKT.]* das “CSRTs nicht unabhängige Entscheidungsgremien sind.” Al Odah Antwort des Klägers zu Erwidern der Regierung auf die Klagen auf Haftüberprüfung und Antrag auf Abweisung”, abgelegt in Al Odah v. United States, 02-CV-0828 (CKK), am 20. Oktober 2004, Seiten 23-24. Aber wie auch immer die Akten in Kurnaz interpretiert werden, es geht auf jeden Fall klar hervor, dass der Häftling keine faire Gelegenheit eingeräumt erhielt, um die Vorwürfe gegen ihn zu bestreiten.

Das Gericht anerkennt das grosse Interesse der Regierung, klassifiziertes Beweismaterial nicht Personen vorlegen zu müssen, die mutmasslich Terroristen sind und die Absicht haben, den Vereinigten Staaten grossen Schaden zuzufügen. In der Tat verbietet es eine Anordnung dieses Gerichts, den Klägern dieser Klagen auf Haftüberprüfung jedwelches klassifizierte Material zugänglich zu machen. Ergänzende Schutzanordnung betreffend Verfahren und Zugang von Rechtsanwälten zu Häftlingen im Marinestützpunkt Guantanamo, Kuba, 344 F. Supp.2d 174 (D.D.C. 2004), [Fundstelle im offiziellen Publikationsorgan des Bundesbezirksgerichts; Anm. des Übersetzers], Seite 30. Um den andauernden Härtefall für die Rechte der Kläger auszugleichen, und um ein rechtsstaatliches Verfahren für diese Fälle zu garantieren, verlangt die Schutzanordnung, dass alle klassifizierten Dokumente von Relevanz den Anwälten der Kläger zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt dass diese eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung überstanden haben. a.a.O, Seiten 17-34. Obwohl es den Anwälten untersagt ist, ihre Klienten über klassifiziertes Beweismaterial zu informieren, so haben sie wenigstens die Möglichkeit, alle Beweismittel einzusehen, auf die sich die Regierung stützt, wenn sie jemanden zum “feindlichen Kämpfer” deklariert, und diese Beweismittel auf ihre Echtheit, Verlässlichkeit und Relevanz zu überprüfen. Regierungs- und Privatinteressen werden also sorgfältig gegeneinander abgewogen,

um die Voraussetzungen an ein rechtsstaatliches Verfahren zu erfüllen. In ähnlicher Weise bestimmen die Regeln betreffend das Verfahren für Ausländer vor den Militärkommissionen – Regeln, die die Regierung im Fall Hamdan v. Rumsfeld energisch verteidigt hat – explizit, dass obwohl Beweismaterial dem Angeklagten vorenthalten werden darf, dieses dem Anwalt der Verteidigung nicht vorenthalten werden kann. Verfahren für Prozesse für bestimmte Ausländer vor Militärkommissionen im Krieg gegen den Terrorismus., 32 C.F.R. § 9.6(b)(3) [Fundstelle in der Sammlung der Bundesgesetze; Anm. des Übersetzers.] ("Ein Entscheid ein Verfahren ganz oder teilweise hinter verschlossenen Türen durchzuführen kann auch den Ausschluss des privaten Verteidigers oder jeder anderen Person beeinhalt, der militärische Pflichtanwalt kann aber nicht vom Prozess oder Teilen davon ausgeschlossen werden."). Im Gegensatz dazu werden in den Regeln des CSRT die Bedürfnisse des Angeklagten für Einsicht in das vom Tribunal verwendete Beweismaterial nicht in geeigneter Weise gegen die Interessen der Regierung auf Schutz der klassifizierten Informationen abgewogen.

Die CSRT-Bestimmungen anerkennen zwar einerseits zu einem gewissen Grad die Bedürfnisse des Häftlings nach Unterstützung während des Prozesses, doch es fehlt an verfahrensrechtlichen Garantien die mit einer anwaltlichen Vertretung gewährt wären. Die Anwendungsbestimmungen sehen die Funktion eines "Persönlichen Vertreters" vor, der "den Häftling bei der Prüfung des nicht klassifizierten Beweismaterials, bei der Vor- und Aufbereitung von Informationen und bei der Befragung von Zeugen vor dem CSRT unterstützen soll." Anwendungsbestimmungen vom 29 Juli 2004 , Beilage (1), P C, (3). Aber ungeachtet der Tatsache, dass der Persönliche Vertreter klassifizierte Informationen des Tribunals überprüfen kann, ist er weder ein Anwalt noch ein Rechtsbeistand, und kann deshalb den Umstand nicht wettmachen, dass der Häftling nicht selber gegen ihn erhobenes Beweismaterial überprüfen und in Frage stellen kann. a.a.O., Beilage (3), P D. Kommt dazu, dass es kein Vertrauensverhältnis zwischen dem Häftling und dem Persönlichen Vertreter gibt, der Persönliche Vertreter ist verpflichtet, dem Gericht alle den Häftling belastenden Informationen bekannt zu machen, die er von ihm erfährt. Entsprechend gibt es einerseits ein imminentes Risik, aber nicht entsprechende Vorteile, sollte der Häftling sich dafür entscheiden, einen Persönlichen Vertreter mit der Wahrung seiner Interessen zu betrauen.

Der Mangel eines signifikanten Vorteils, die Dienste eines Persönlichen Vertreters in Anspruch zu nehmen bedeutet [*TEXT VOM GERICHT ABGEDECKT.*] der Persönliche Vertreter machte keine weiteren Anfragen betreffend [*TEXT VOM GERICHT ABGEDECKT.*] Offensichtlich würde die Anwesenheit eines Anwaltes, selbst wenn dieser seinen Klienten nicht über klassifiziertes Beweismaterial informieren könnte, ein faireres Verfahren sicherstellen, in dem er auf Schwachpunkte in der Beweiskette hinweisen würde und damit sicherstellen könnte, dass keine Fehlentscheide betreffend den Status des „Feindlichen Kämpfers“ getroffen würden. Die Regeln des CSRT untersagen jedoch diese Möglichkeit.

Zusammenfassend wird dem Häftling mit der umfangreichen Abstützung des CSRTs auf klassifiziertes Material zur Bestimmung des "Feindlichen Kämpfer"-Status, der Verweigerung der umfassenden Akteneinsicht, und der Verweigerung eines wirksamen Rechtsbeistandes ein ausreichendes rechtliches Gehör vorenthalten, und damit auch eine faire Möglichkeit, die Inhaftierung wirksam in Frage zu stellen. Diese Gründe alleine sind ausreichend um eine Verletzung von rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien festzustellen und damit dem Antrag des Klagegegners auf Abweisung der Klage nicht stattzugeben.

2. Spezifische Mängel die in einzelnen Fällen auftreten können: Abstützung auf Aussagen die wahrscheinlich durch Folter oder andere Zwangsmassnahmen erreicht wurden sowie eine zu vage und übermässig breite Definition des Begriffes "Feindlicher Kämpfer"

Zusätzliche Mängel in den Verfahrensregeln des CSRT sprechen ebenfalls dafür, dem Antrag des Klagegegners auf Abweisung nicht stattzugeben, auch wenn diese Mängel möglicherweise nicht in allen dem Gericht vorliegenden Fällen relevant sind, und wenn der Klagegegner möglicherweise schlussendlich in diesen Frage obsiegen können, wenn den Klägern erst einmal die Gelegenheit gegeben wurde, diese Aspekte in einem Haftprüfungsverfahren in Frage zu stellen.

- a. Abstützung auf Aussagen die wahrscheinlich durch Folter oder andere Zwangsmassnahmen erreicht wurden**
- b. Zu vage und übermässig breite Definition des Begriffes "Feindlicher Kämpfer"**

Es muss letztlich im Einzelfall entschieden werden, ob eine Haft durch AUMF autorisiert wurde und den Ansprüchen eines rechtsstaatlichen Verfahrens entspricht. In diesem Stadium des Verfahrens jedoch haben zumindest einige der Kläger geltend gemacht, und es existiert auch einiges entsprechendes Beweismaterial, dass in einigen Fällen vor dem CSRT eine übermässig breite Definition des Begriffes "feindlicher Kämpfer" angewendet wurde. Beispiele dafür finden sich in den Fällen Kurnaz gegen Bush, 04-CV-1135 (ESH) und El-Banna gegen Bush, 04-CV-1144 (RWR).

Wie bereits vorgängig erläutert wurde, besteht das unklassifizierte Beweismaterial gestützt auf welches das CSRT **Murat Kurnaz** als "feindlichen Kämpfer" einstufte, aus Erkenntnissen wonach er "Verbindungen" zu einer islamischen missionarischen Gruppierung namens Jama'at-Al-Tabliq hatte, dass er einen Mann kannte, und mit diesem nach Pakistan reiste, der später in Selbstmordattentatspläne verwickelt war, und dass er in Pakistan freie Verpflegung, Unterkunft und Ausbildung von einer Organisation erhielt, die bekanntermassen terroristische Akte unterstütze. Wenn auch diesen Fakten eine gewisse Beweiskraft zukommt und geeignet sein können, die Glaubwürdigkeit von anderem, allenfalls vorhandenem Beweismaterial zu erhöhen, so sind sie für sich allein ungeeignet, jede terroristische Aktivitäten gegen die USA oder deren Verbündeten oder deren Unterstützung zu beweisen. Nirgends in dem unklassifizierten Beweismaterial wird ersichtlich, dass der Häftling auch nur Kenntnis von den Selbstmordattentatsplänen seines Bekannten hatte, geschweige denn dass er ein solches Attentat in irgendeiner Weise unterstützt hätte. In der Tat hat der Häftling Kenntnisse von einem Attentatsplan explizit bestritten, als er darüber von den amerikanischen Behörden informiert wurde. [TEXT VOM GERICHT ABGEDECKT.] FN35 Ohne anderes Beweismaterial FN36 erscheint es, dass die Regierung den Häftling auf unbestimmte Zeit – möglicherweise lebenslänglich – festhalten könnte, und dies nur wegen seiner Kontakte mit Personen und Organisationen mit Verbindungen zum Terrorismus und nicht wegen irgendwelchen terroristischen Akten, die der Häftling unterstützt, gefördert oder selber ausgeführt hätte. Eine solche Haft, selbst wenn sie durch die AUMF autorisiert wäre, würde eine Verletzung rechtsstaatlicher Garantien darstellen. Entsprechend ist der Häftling berechtigt, in seiner Klage auf Haftüberprüfung vollumfänglich den seiner Haft zugrunde liegenden Sachverhalt zu bestreiten, und soll er eine faire Chance haben, zu beweisen dass seine Haft nicht gerechtfertigt ist.

FN35 [*FUSSNOTE VOM GERICHT ABGEDECKT.*]

FN36 Es ist richtig, dass Beweisstück R19 geltend macht, dass [*TEXT VOM GERICHT ABGEDECKT*] rechtfertigt die Haft jades Klägers, einschliesslich **Herrn Kurnaz**, so lange es zumindest „gewisse Beweise“ dafür gibt, dass er aktiv an terroristischen Aktivitäten beteiligt war. Antrag auf Klageabweisung, Seiten 47-51. Im Fall Hamdi wurde jedoch festgehalten, dass der “gewisse Beweise”-Standard nicht angewendet werden kann, wenn der Häftling nicht die Möglichkeit hatte, die Beweismittel in einem Administrativverfahren in Frage zu stellen., 124 S. Ct. at 2651, und **Herr Kurnaz** wurde das Beweisstück R19 nie zugänglich gemacht. Überdies muss das Gericht bei einem Antrag auf Klageabweisung die Anschuldigungen des Klägers als wahr akzeptieren und das Beweismaterial in einem für die nicht Antrag stellende Partei bestmöglichen Licht interpretieren. Weil das Beweisstück R19 [*TEXT VOM GERICHT ABGEDECKT*] kann ihm das Gericht in diesem Verfahrensstadium nicht das gleiche Gewicht zubilligen, welches ihm das CSRT zugebilligt hat.